

Dematerialisierung der Aktien der Nationalbank

Um die ab dem 1. Januar 2008 durch das Gesetz vom 14. Dezember 2005 über die Abschaffung von Inhaberpapieren vorgeschriebene Dematerialisierung der Inhaberaktien der Nationalbank zu ermöglichen, wurden das Organisationsgesetz und die Statuten der Nationalbank geändert.

Ab dem 1. Januar 2008 können die 200 000 auf dem Euronext-Markt Brüssel notierten Aktien der Nationalbank drei verschiedene Formen haben: Sie können Namens-, Inhaber- oder stückelose Aktien sein.

Am 1. Januar 2008 werden alle auf Wertpapierkonten gebuchte Inhaberaktien automatisch in stückelose Aktien umgewandelt. Alle danach auf einem Wertpapierkonto gutgeschriebenen Inhaberaktien werden ebenfalls in stückelose Aktien umgewandelt. Die Eigentümer stückeloser Namenspapiere können nicht mehr die physische Rückgabe der Aktien verlangen. Spätestens am 31. Dezember 2013 müssen die bestehenden Inhaberaktien in Namensaktien oder stückelose Aktien umgewandelt sein. Diejenigen, die dies nicht sind, werden zu diesem Zeitpunkt rechtmäßig in stückelose Aktien umgewandelt. Ab dem 1. Januar 2015 werden Aktien, deren Eigentümer unbekannt ist, rechtmäßig auf dem Markt veräußert.

Inhaberaktien-Kupons, die das Recht auf Dividenden verbriefen, können noch bis zum 31.12.2013 bei den Finanzinstitutionen eingelöst werden. Nach diesem Zeitpunkt wird das Nutzungsrecht an Inhaberaktien, deren Umwandlung in Namensaktien oder stückelose Aktien nicht beantragt wurde, so lange ausgesetzt, bis die Person, die das rechtmäßige Eigentum daran nachweisen kann, ihre Aktien eintragen lässt.

Die stückelosen Aktien sind durch eine Kontoeintragung auf den Namen ihres Eigentümers oder Besitzers bei einer zugelassenen Kontoinhaber oder der Clearingzentrale, der S.A. Euroclear Belgium, repräsentiert. Das Eigentum an einer Namensaktie wird durch die Eintragung in die Register der Bank verbrieft.

Mit Ausnahme der dem Staat gehörenden Anteile können die Namensaktien auf Antrag ihres Eigentümers kostenfrei in stückelose Aktien umgewandelt werden und umgekehrt.

Die Nationalbank garantiert die kostenlose Aufbewahrung der bei ihr auf einem Wertpapierkonto gebuchten BNB-Aktien.

Artikel 4 des [Organisationsgesetzes](#) wurde durch Königlichen Erlass vom 7. Dezember 2007 geändert (*arrêté royal du 7 décembre 2007 adaptant la législation fiscale et la loi du 22 février 1998 fixant le statut organique de la Banque Nationale de Belgique aux dispositions de la loi du 14 décembre 2005 portant suppression des titres au porteur*); Belgisches Staatsblatt vom 12. Dezember 2007.

Die Artikel 3, 8, 51, 58 und 63 der [Statuten](#) wurden durch Entscheidung des Regentenrats vom 12. Dezember 2007 geändert. Diese Änderungen wurden durch Königlichen Erlass vom 19. Dezember 2007 (Belgisches Staatsblatt vom 28. Dezember 2007) mit Wirkung vom 1. Januar 2008 genehmigt.